

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 434

Potsdam, 10.02.2022

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Konservierung und
Restaurierung
(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 435 vom 10.02.2022)

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 14.04.2021 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in §§ 19 und 22 BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl.II/15 Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (GVBl.II/20 Nr. 58), und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert am 02.11.2021 (ABK Nr. 293b), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung als Satzung erlassen, die der Senat am 06.10.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Abschluss des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Inhalt und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungstermine und -fristen
- § 9 Prüfungsaufbau und -bewertung
- § 10 Lehr- und Lernformen, Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Bewertung von Masterthesis und Masterkolloquium
- § 15 Modulnoten auf dem Masterzeugnis
- § 16 Berechnung der Gesamtnote
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Studienplanübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK 293) in der jeweils gültigen Fassung und regelt insbesondere Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung sowie die Masterprüfung.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 29.10.2021

§ 2

Ziele und Abschluss des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (90 ECTS) ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Konservierung und Restaurierung (210 ECTS-Leistungspunkte) an der Fachhochschule Potsdam. Er baut hierauf oder auf ein vergleichbares Studium an einer anderen Hochschule auf und dient der Vorbereitung auf eine selbständige und kompetente Wahrnehmung aller Aufgaben sowie auf Leitungsfunktionen im Berufsfeld Konservierung und Restaurierung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums und dem Nachweis von in der Regel einer Studienleistung von insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten, verleiht die Fachhochschule Potsdam den akademischen Grad „Master of Arts“, der grundsätzlich zur Aufnahme eines Promotionsstudiums berechtigt. Im begründeten Einzelfall, über den der Prüfungsausschuss befindet, kann bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden der akademische Grad auch mit weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten verliehen werden.
- (3) Im Einzelnen sollen die Studierenden folgende Qualifikationen erlernen und erwerben:

Kenntnisse:

Hochspezialisiertes Wissen, das an neueste Erkenntnisse im eigenen Arbeitsgebiet (gewählte Studienrichtung) und angrenzenden Arbeitsgebieten anknüpft, als Grundlage für eigene Denkansätze und/oder Forschung. Das leitet in hochspezialisiertes Wissen um Grundsätze, Theorien und Praktiken der Konservierung-Restaurierung im eigenen Spezialgebiet über, in fortgeschrittene Kenntnisse auf den Gebieten angrenzender Spezialisierungen und umfassendes Wissen auf dem Gebiet des Kulturerbes im Allgemeinen.

Fertigkeiten:

Fortgeschrittene, spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um im Arbeitsgebiet der Konservierung-Restaurierung neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Manuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme im Arbeitsbereich.

Kompetenzen:

Fähig, relevante Informationen zu sammeln, diese kritisch zu analysieren und zu bewerten. Fähig, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und daraus neues Wissen, Verfahren und Methoden auf dem Gebiet der Konservierung-Restaurierung zu schaffen. Fähigkeit, das Wissen weiterzugeben und Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis zu übernehmen. Fähig, komplexe und unvorhersehbare Arbeitskontexte, die neue strategische Ansätze in praktischer Arbeit, Forschung und Leitungstätigkeit erfordern, zu leiten und zu gestalten. Fähigkeit, bestehende Konzepte der Konservierung-Restaurierung anzuwenden, neue strategische Ansätze zu entwickeln und ihre ethischen Grundsätze und Prinzipien auf verschiedenste Situationen anzuwenden. Fähig, komplexe Prozesse des Arbeitsgebietes zu analysieren, zu bewerten, und gegebenenfalls zu verbessern. Die Kompetenzen ermöglichen es, alle Entscheidungen innerhalb des eigenen Konservierungs-Restaurierungs-Bereichs vorzubereiten und zu vertreten sowie alle Konservierungs-Restaurierungs-Arbeiten aufgrund dieser Entscheidungen selbständig auszuführen oder ausführende Teams anzuleiten.

- (4) Die Studierenden der Konservierung-Restaurierung werden für die Ausübung eines Freien Berufs und damit für die Ausübung von Dienstleistungen höherer Art auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst

und Kulturgütern im Interesse der Allgemeinheit und der Unverletzlichkeit des kulturellen Erbes qualifiziert. Ziel ihrer besonderen beruflichen Qualifikation sind die Kompetenzen, die genannten Konservierungs- und Restaurierungsleistungen persönlich, eigenverantwortlich, fachlich unabhängig und auf wissenschaftlicher Basis zu erbringen.

- (5) Durch die Masterprüfung mit Kolloquium wird festgestellt, ob die/der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Einbeziehung künstlerischer Kenntnisse selbstständig zu arbeiten.

§ 3

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann einmal pro Jahr, jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten der Fachrichtungen Konservierung und Restaurierung oder einen Hochschulabschluss nachweist, auf Grund dessen die Bewerberin oder der Bewerber in vergleichbarer Weise auf das Masterstudium im Studiengang Konservierung und Restaurierung vorbereitet ist.
- (3) Die Studierfähigkeit in deutscher Sprache wird vorausgesetzt. Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- (4) Über die Anerkennung von Studienabschlüssen bzw. von Leistungen, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden sowie über die Art und den Umfang von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Programm des grundständigen Bachelorstudiengangs bei einem Abschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Gleiches gilt für die Anerkennung nachgewiesener Sprachkenntnisse.
- (5) Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (6) Das Auswahlverfahren ist in der Auswahlsetzung des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung geregelt und wird gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 4

Regelstudienzeit, Inhalt und Gliederung des Masterstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit zum Erwerb des Mastergrades beträgt, einschließlich des für die Erstellung der Masterthesis notwendigen Zeitraumes, drei Semester.
- (2) Das Masterstudium ist modularisiert. Die Module bestehen aus mehreren, inhaltlich zusammengehörenden Teilmodulen, deren erfolgreichen Abschluss die/der Studierende durch bestandene Prüfungen nachweisen muss. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in einem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die*der Studierende wählt bei Aufnahme ihres*seines Studiums eines der Spezialgebiete: Konservierung und Restaurierung von:
- a) Stein
 - b) Wandmalerei
 - c) Holz

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt im Auswahlverfahren für den Masterstudiengang oder anlässlich der Immatrikulation.

- (4) Das Studium schließt nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Module (60 ECTS-Leistungspunkte werden verliehen für die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht-, Wahlpflicht- und frei wählbaren Wahlmodule) mit einer Masterthesis (30 ECTS-Leistungspunkte werden verliehen bei erfolgreicher Verteidigung der Thesis im Rahmen des Masterkolloquiums) ab. Die Masterthesis soll im dritten Semester angefertigt werden.

§ 5

Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

Das Studium des 1. bis 3. Semesters umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP), frei wählbare Module (FW) und die Anfertigung der Masterthesis mit Masterkolloquium. Pflichtmodule (P) sind obligatorisch zu absolvieren, Wahlmodule (WP und FW) sind aus einem Modulkatalog in vorgeschriebenem Umfang an ECTS-Leistungspunkten wählbar. Die Studienverlaufsplan (SVP-MA) dient in der aktuell gültigen Fassung als Empfehlung an die Studierenden für einen regelstudienzeit-konformen Studienverlauf (Anlage 1).

§ 6

Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Professorinnen/Professoren der jeweiligen materialbezogenen Spezialgebiete.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder bzw. jedem Studierenden ein/e Mentor/in zugewiesen, die/ der sie bzw. ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Die Mentorenschaft übernimmt in der Regel die Werkstattleiterin/ der Werkstattleiter der gewählten Spezialisierungsrichtung.

§ 7

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Masterprüfung bestehend aus Masterthesis und Masterkolloquium und durch die ihr vorausgehenden Studienleistungen soll festgestellt werden, ob und wieweit der Student die für die Erreichung der Studienziele notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (2) Die Masterthesis und das Masterkolloquium sind die Abschlussarbeit, welche die wissenschaftliche und praktische Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Konservierung und Restaurierung selbständig mit fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und im Kolloquium zu verteidigen.

§ 8

Prüfungstermine und -fristen

Die Zeitpunkte, bis zu denen die Studierenden Modulprüfungen und die Abschlussarbeit abgelegt haben sollen, sind im Studienverlaufsplan dargestellt (Anlage 1).

§ 9

Prüfungsaufbau und -bewertung

- (1) Einzelne Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Abschnitte oder künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen, werden ohne Benotung („mit Erfolg“ / ohne Erfolg“) bewertet.
- (2) Wird für ein Modul, Teile von Modulen oder eine einzelne Veranstaltung in der Modulbeschreibung die Notwendigkeit „aktiver Teilnahme“ als eine Grundlage für die Bewertung und Zuerkennung von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen, liegt diese vor, wenn im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß der Modulbeschreibung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist. Der Arbeitsaufwand besteht in einem Aktivitätsbeitrag (ein Referat, eine Übungsaufgabe etc.) der unter Beweis stellt, dass man sich um eine selbstständige Erarbeitung der zentralen Gegenstände der Veranstaltung bemüht hat. Die Form des Aktivitätsbeitrags wird von der/dem jeweiligen Lehrenden festgelegt (vgl. RO-SP § 17 Abs. 2).
- (3) Wird für ein Modul, Teile von Modulen oder eine einzelne Veranstaltung in der Modulbeschreibung die Notwendigkeit „regelmäßigen Teilnahme“ als eine Grundlage für die Bewertung und Zuerkennung von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen, liegt diese vor, wenn mindestens 80 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden (vgl. RO-SP § 17 Abs. 3).

§ 10

Lehr- und Lernformen, Art der Studienleistungen, Form der Leistungsnachweise

- (1) Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeiten und Exkursionen vermittelt. Praxisorientierte Projektarbeit in Werkstätten, Laboren und an Objekten vor Ort ist ein wesentlicher Teil des Ausbildungskonzepts.
- (2) Lehrinhalte können auch in Online-Formaten angeboten werden.
- (3) Es wird empfohlen, die studienbegleitenden Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend des Studienverlaufsplans zu absolvieren. Ihr Abschluss ist nachzuweisen.
- (4) Die jeweils erforderliche Form der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen (zusammengefasst im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt. Zu Beginn der Vorlesungszeit legt die Lehrkraft die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen nach Umfang und Terminen fest. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Referat: Vortrag mit anschließender Aussprache zu einem abgegrenzten Thema; gegebenenfalls in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung.
 - b) Klausur: schriftliche Lösung von Aufgaben unter Aufsicht der Lehrkraft innerhalb einer festgelegten Zeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

- c) Restaurierungsprojekt: praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung beinhaltet, sowie eine in der Regel schriftliche, fotografische und zeichnerische Ausarbeitung (Restaurierungsdokumentation) umfasst.
 - d) Hausarbeit: problemorientierte Arbeit, die eine grundsätzliche Lösung von Problemen durch Recherche und eigene Versuche anstrebt und eine schriftliche Ausarbeitung in geeigneter, wissenschaftlicher Form umfasst.
 - e) Übungsarbeit: anwendungsorientierte Arbeit in Werk- oder Rekonstruktionstechniken, fotografischen Darstellungstechniken, Laboruntersuchungen oder ähnlichen vornehmlich praxisorientierten Gebieten.
 - f) Fachgespräch: mündliche Leistung ggf. zu Restaurierungsprojekten, Studien- oder Übungsarbeiten.
 - g) Portfolioprfung: eine Fachprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammensetzt. Sie besteht aus maximal vier Komponenten, die aus verschiedenen Teilmodulen oder verschiedenen Bereichen eines Modules kommen können, wie etwa eine Klausur, eine semesterbegleitende Übungsaufgabe und eine mündliche Prüfung.
Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolioprfung. Ist eine Prüfung in der Modulbeschreibung als „Portfolio“ angegeben, so legt der/die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form die Portfolioprfung stattfinden soll. Dies ist unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Eine unbenotete Studienleistung ist in der Regel erbracht, wenn die Erfüllung der Aufgaben und die Durchführung praktischer Übungen in dem geforderten Mindestumfang anerkannt worden sind. Die Anerkennung wird im Leistungsnachweis durch das Prädikat „mit Erfolg“ bestätigt. Der Mindestumfang wird von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (6) Für den bewerteten Leistungsnachweis soll in einem Modul, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, insgesamt nicht mehr als eine bewertete Studienleistung je Teil gefordert werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat bestellt und besteht aus:
1. zwei Professorinnen/Professoren des Studiengangs Konservierung und Restaurierung, von denen eine/einer den Vorsitz übernimmt und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter tätig ist,
 2. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter,
 3. zwei studentischen Vertreterinnen/Vertretern ab dem 2. Fachsemester, die im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte. Dies gilt nicht für die Folgen von Verstößen gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses, Widersprüche, Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie vergleichbaren Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 13

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterthesis mit hochschulöffentlichem Masterkolloquium. Das Thema der Masterthesis soll in der Regel einen Bezug zum gewählten materialspezifischen Spezialgebiet haben.
- (2) Für die Masterthesis schlägt die/der Kandidatin/Kandidat in Absprache mit der Professorin/dem Professor der gewählten Studienrichtung eine/einen Erst- und eine/einen Zweitprüferin/-prüfer vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mit mindestens „ausreichend“ bewertete, studienbegleitenden Modulprüfungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann.
- (4) Der Anmeldeschluss für die Masterthesis im Prüfungsservice ist das Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 18 Abs. 3 der RO-SP spätestens zu Beginn des Wintersemesters für das akademische Jahr veröffentlicht.
- (5) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Masterthesis beträgt 22 Wochen und entspricht einschließlich des Masterkolloquiums 30 ECTS-Leistungspunkten. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (6) Der Textteil der Masterthesis sollte 120.000 bis 180.000 Zeichen (Normseite 1500 Zeichen) umfassen. Das Format der Arbeit und möglichst auch der Anlagen ist DIN A4.
- (7) Die Masterthesis ist in drei Exemplaren im Prüfungsservice einzureichen. Als weitere Bestandteile der Masterthesis sind einzureichen:
 1. Ein frei zugänglicher Datenträger (i. d. R. CD-ROM), der Dateien mit den folgenden Informationen enthalten muss:
 - als separate Dateien Kurzzusammenfassungen (Abstracts) in deutscher und englischer Sprache
 - Thesis mit Text- und Bildmaterial (Fotos, Diagramme, Zeichnungen usw.)
 2. Ein großformatiges, wissenschaftliches Poster zur Thesis
- (8) Der Masterthesis ist eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung beizufügen, in die die/der Kandidatin/Kandidat versichert, dass:
 - sie/er die Abschlussarbeit, bzw. den von ihr/ihm verantworteten Teil der Gruppenarbeit selbständig verfasst hat,
 - sie/er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
 - Teile der Arbeit oder die Arbeit an sich nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt wurden,

- die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen und unter Beachtung der im Wissenschaftsbereich geltenden allgemeinen Zitierregelungen gekennzeichnet sind.

§ 14

Bewertung von Masterthesis und Masterkolloquium

- (1) Sowohl die Masterthesis als auch das Masterkolloquium werden von den beiden Prüferinnen/Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorthesis erfolgen.
- (2) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer die Masterthesis erfolgreich erstellt hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung nachweisen kann.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Masterthesis mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Modulnoten auf dem Masterzeugnis

- (1) Entsprechend § 31 Abs. 1b RO-SP werden die erfolgreich abgeschlossenen Module mit der Note der Modulprüfung und den erreichten ECTS-Leistungspunkten angegeben. Anlage 1, Studienverlaufsplan, beinhaltet eine Übersicht über benotete bzw. unbenotete Module.

Folgende Module können angegeben werden:

- M 1: Naturwissenschaften (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 2: Kunst- und Baugeschichte (5 ECTS-Leistungspunkte)
- M 3: Konservierungswissenschaften (8 ECTS-Leistungspunkte)
- M 4: Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 (12 ECTS-Leistungspunkte)
- M 5: Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 (12 ECTS-Leistungspunkte)
- M 6: Berufspraxis (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 7: Baumaterialanalytik (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 8: Kulturgut im historischen Kontext (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 9: Bauerhaltung (6 ECTS-Leistungspunkte)
- M 10: FleX-Modul (max. 12 ECTS-Leistungspunkte)

- (2) Die Note der Masterthesis einschließlich Masterkolloquium (M 11, 30 ECTS-Leistungspunkte) wird einzeln aufgeführt.

§ 16

Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den gewichteten Noten der Module (X1), der Note der Masterthesis und der Note des Masterkolloquiums ermittelt (X2).
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten X1 und X2.

- (3) Bei der Berechnung der Größe X2 geht die Note der Masterthesis zu 75 %, die des Kolloquiums zu 25 % ein.
- (4) Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog bzw. freien Wahlmodul mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die vom Prüfling bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden.
- (5) Die Wichtung der Modulnoten für die Berechnung der Größe X1 entspricht dem Wert der ECTS-Leistungspunkte der Module. Module oder Moduleile mit unbenoteten Prüfungsleistungen („erfolgreiche Teilnahme“) werden bei der Berechnung der Wichtung nicht einbezogen.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Konservierung und Restaurierung, die ihr Studium zum Sommersemester 2022 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag können auch Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen, wobei der Übertritt nur in eine der bestehenden Studienrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen kann. Der Ordnungswechsel kann spätestens bis Ende März 2023 beantragt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt erstmalig zum Sommersemester 2022.

Anlage: Studienverlaufsplan für die Module im 1. – 3. Semester

1. Master-Semester

<i>Mod. Nr.</i>	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	ECTS
M 1.1	Naturwissenschaftliches Praktikum	P (benotet)		2	2
M 1.2	Naturwissenschaftliches Seminar	P (benotet)	S/Ü	1	3
M 2.2	Baugeschichte 20. Jh.	P (benotet)	V	2	2
M 3.3	Historische und moderne Fertigungstechniken	P (benotet)	S	2	2
M 4	Master-Projekte in der Konserv. u. Forschung 1	P (benotet)	Ü	16	12
M 6.2	Exkursion	WP (unbenotet)	S	2	2
M 6.3	Fremdsprachen 1	WP (unbenotet)	S	2	2
M 7.2	Polarisationsmikroskopie	WP (unbenotet)	Ü	2	2
M 7.4	Wahlveranstaltung Analytik	WP (unbenotet)	V	2	2
M 8.2	Bautechnik und Kulturgeschichte des Ingenieurwesens	WP (benotet)	V	2	2
M 8.3	Lehm i.d. historischen Bausubstanz	WP (unbenotet)	V/S	2	2
M 9.6	Wahlveranstaltung 1 Bauerhaltung	WP (unbenotet)	V/S	2	2
M 10	FleX-Modul	FW (unbenotet)	*	*	*

SWS Pflicht = 17, ECTS Pflicht = 21 ECTS

2. Master-Semester

<i>Mod. Nr.</i>	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	ECTS
M 2.1	Kunstgeschichte	P (benotet)	V/S	2	3
M 3.1	Konservierungswiss. Master-Seminar	P (benotet)	Ü	2	3
M 3.2	Historische Quellen	P (benotet)	Ü	2	3
M 5	Master-Projekte in der Konserv. u. Forschung 2	P (benotet)	Ü	16	12
M 6.1	Managementtechniken	WP (unbenotet)	S	2	2
M 6.4	Fremdsprachen 2	WP (unbenotet)	S	2	2
M 6.5	Kommunikation i.d. Denkmalpflege	WP (unbenotet)	V/S	2	2
M 7.1	Praxisorientierte Bauwerksanalyse	WP (unbenotet)	V	2	2

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 434 vom 10.02.2022

M 7.3	Einführung in die Mikrobiologie	WP (unbenotet)	V	2	2
M 8.1	Archivalien und ihre Erhaltung	WP (benotet)	V/S	2	2
M 8.4	Kulturgut im internationalen Kontext	WP (benotet)	V/S	2	2
M 8.5	Wahlveranstaltung Kunstgeschichte	WP (benotet)	V/S	2	2
M 8.6	Wahlveranstaltung Kulturgut im historischen Kontext	WP (benotet)	S/Ü	2	2
M 9.1	Brandschutz im Bestand	WP (benotet)	V/S	2	2
M 9.2	Holzbiologie u. integrierter Holzschutz	WP (benotet)	V/S	2	2
M 9.3	Ziegelbau und Baukeramik	WP (benotet)	V/S	2	2
M 9.4	Vertiefung Bauphysik	WP (benotet)	V/S	2	2
M 9.5	Baugebundene Holzausstattung	WP (benotet)	V/S	2	2
M 9.7	Wahlveranstaltung 2 Bauerhaltung	WP (benotet)	V/S	2	2
M 10	FleX-Modul	FW (unbenotet)	*	*	*

SWS Pflicht = 16, ECTS Pflicht = 21 ECTS

3. Master-Semester

<i>Mod. Nr</i>	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	ECTS
M 11	Masterthesis	P (benotet)		5	30

Erläuterungen:

Art des Moduls:

P = Pflichtfach
WP = Wahlpflichtfach
FW = Freies Wahlfach

Form der Lehrveranstaltung:

S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
S = Seminar
P = Projekt

LN = Leistungsnachweis

B = benotet
UB = unbenotet

ECTS = Credits, Leistungspunkte nach ECTS

SWS = Semester-Wochenstunden

* = Richtet sich nach der Modulbeschreibung des gewählten Moduls, insgesamt max. 12 ECTS
akkumulierbar